

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Klaus Ernst, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/11012 –**

Zum Urteil des Bundessozialgerichtes vom 20. Juli 2005 zu Kindererziehungszeiten und Auffüllbeträgen bei der Rente von ostdeutschen Frauen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundessozialgericht hat am 20. Juli 2005 (Az: B 13 RJ 17/04 R) entschieden, dass die sich aus der Höherbewertung der Kindererziehungszeiten zum 1. Juli 2000 ergebende Rentenerhöhung nicht auf den abzuschmelzenden Auffüllbetrag bei der Rente von ostdeutschen Frauen angerechnet werden darf. Damit erklärte es die bisherige Praxis der Rentenversicherungsträger in dieser Sache für unzulässig. Die Rentenversicherungsträger berechnen inzwischen auf Antrag der Berechtigten die Renten neu. Eine Nachzahlung erfolgt nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) für vier Jahre ab Beginn des Jahres der Antragstellung. Betroffene fühlen sich unzureichend über das Urteil des Bundessozialgerichts sowie zur Möglichkeit und Notwendigkeit einer Antragstellung informiert. Viele haben erst durch eine Presseveröffentlichung im Frühjahr dieses Jahres davon erfahren. Dadurch sehen sie ihre Einnahmen, die aus der Höherbewertung der Kindererziehungszeiten resultieren, geschmälert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu der Antwort zu den Fragen 1 bis 9: Der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) liegen die gewünschten Angaben für den gesamten Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor. Die in der Antwort zu den Fragen 2 bis 4 für den Zeitraum vom 1. Dezember 2007 bis 31. Oktober 2008 enthaltenen Angaben hat die DRV Bund für ihren Geschäftsbereich auf Basis einer Sonderauswertung ermittelt.

1. Wie viele von dem Urteil Betroffene gibt es insgesamt?

Bei der DRV Bund wurden rund 63 000 potenziell Betroffene ermittelt. Erhoben wurden Rentnerinnen, deren Rente bei Bekanntwerden des Urteils des Bundes-

sozialgerichts Ende 2005 unter Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten sowie eines Auffüllbetrages noch gezahlt wurde.

2. Wie viele Betroffene haben bisher einen Antrag an den zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt?

Bei der DRV Bund sind rund 39 000 Anträge eingegangen, mit denen eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 20. Juli 2005 gewünscht wurde.

3. Wie viele Anträge an den zuständigen Rentenversicherungsträger führten bis 1. November 2008 zu einer Neuberechnung?

In rund 24 000 Fällen wurde von der DRV Bund eine Neuberechnung der Rente vorgenommen.

4. Wie viele Anträge wurden bis 1. November 2008 abgelehnt?

Von der DRV Bund wurden rund 3 500 Anträge abgelehnt. Hauptsächlich erfolgte die Ablehnung, weil die antragstellende Person nicht zu dem vom Urteil des Bundessozialgerichts betroffenen Personenkreis gehörte.

5. Gegen wie viele Ablehnungsbescheide wurde Widerspruch von den Betroffenen eingelegt?
6. Wie viele Widerspruchsverfahren wurden zugunsten der Betroffenen entschieden?
7. Wie viele Verfahren aufgrund von Ablehnungsbescheiden sind derzeit bei Sozialgerichten anhängig?

Nach Angaben der DRV Bund liegen Daten hierzu nicht vor.

8. Wie hoch fielen die durchschnittlichen Nachzahlungsbeträge bei
 - a) einem Kind,
 - b) zwei Kindern,
 - c) drei Kindern,
 - d) vier Kindern aus?

Die Nachzahlungsbeträge aus den durchgeführten Neuberechnungen wurden nicht statistisch erhoben. Es kann lediglich auf eine Modellrechnung zurückgegriffen werden, nach der sich die monatliche Rente je Kind um rund 2,30 Euro brutto erhöht.

9. Wie viel Anträge wurden in den jeweiligen Jahren 2005, 2006, 2007 und im Jahr 2008 gestellt?

Vor dem 1. Dezember 2007 sind bei der DRV Bund zuletzt durchschnittlich rund 150 bis 200 Anträge monatlich eingegangen, mit denen die Berechtigten die Überprüfung ihres Auffüllbetrages beantragt haben. Inwieweit diese vor dem

Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 20. Juli 2005 gestellt wurden, ist nicht bekannt.

10. Aufgrund welcher Information hätten die Betroffenen nach Meinung der Bundesregierung die Möglichkeit gehabt, auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. Juli 2005 zu reagieren und einen Antrag zu stellen?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Informationspolitik zum Urteil des Bundessozialgerichts vor dem Hintergrund der §§ 13, 14 und 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I)?
12. Warum ist auf den Internetseiten des Ministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) kein Hinweis auf die Problematik und auf die Möglichkeit einer Antragstellung zu finden?
Wie beurteilt die Bundesregierung, dass dies bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern ebenfalls nicht der Fall ist?
13. Was gedenkt die Bundesregierung für die Information der Betroffenen zu tun?

Nach dem SGB I ist Voraussetzung für das Entstehen einer Beratungspflicht und damit für einen individuellen Anspruch auf Beratung nach ständiger Rechtsprechung in der Regel ein Beratungsbegehren, mit dem sich Bürger an einen Leistungsträger wenden. Ausnahmsweise besteht auch dann eine Pflicht, wenn dafür aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls ein konkreter Anlass zur Beratung, beispielsweise im Rahmen eines laufenden Verwaltungsverfahrens besteht. Im Hinblick auf allgemeine Mitteilungen, z. B. über Entscheidungen des Bundessozialgerichts, entscheiden die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall, ob und ggf. in welcher Form sie die Bevölkerung informieren. Von maßgeblicher Bedeutung ist dabei auch, ob die Bevölkerung bereits anderweitig informiert wurde. Dies war im Hinblick auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 20. Juli 2005 der Fall. Am 11. Juli 2005 gab es einen Pressevorbericht und am 29. Juli eine Pressemitteilung des Bundessozialgerichts, in denen der Sachverhalt umfassend und der wesentliche Inhalt der Entscheidung dargestellt wurden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 42 der Abgeordneten Dr. Martina Bunge (Bundestagsdrucksache 16/10199, S. 24, vom 5. September 2008) verwiesen.

14. Welche Überlegungen gibt es angesichts der unter Frage 12 skizzierten Informationspolitik zur Nachzahlungsregelung?

Für die Nachzahlung gilt die allgemeine Regelung des § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), wonach bei geänderter Rechtslage Leistungen rückwirkend für einen Zeitraum von bis zu 4 Kalenderjahren nach Überprüfungsantrag erbracht werden. Weiter gehende Überlegungen gibt es – wie im Übrigen auch nach anderen höchstrichterlichen Urteilen – nicht.

